

Protokollauszug vom

30.11.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Task Force «Energiemangellage» – Ausnahmen von den Sofortmassnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs der Winterthurer Stadtverwaltung

IDG-Status: öffentlich

SR.22.668-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Servicezonen im Departement Finanzen und Bau (Immobilien und Baupolizeiamt; Servicezone 410, Superblock 4. Stock), im Departement Schule und Sport (Schulamt; Superblock im 5. Stock) und im Departement Sicherheit und Umwelt (Zivilstandsamt/Einwohnerkontrolle) werden von der Regelung von Ziffer 1 Litera c (Ausserbetriebnahme zweiter Drucker/Kopierer) des Stadtratsbeschlusses vom 2. November 2022 (SR.22.668-3) ausgenommen.
2. Schulen, Kindergärten und Alterszentren werden von der Regelung von Ziffer 1 Litera e (Verbot Weihnachtsbeleuchtung) des Stadtratsbeschlusses vom 2. November 2022 (SR.22.668-3) ausgenommen. Der Einsatz von stromverbrauchendem Weihnachtsschmuck hat jedoch möglichst sparsam zu erfolgen.
3. Über weitere Ausnahmen zu SR.22.668-3 entscheidet die Task Force «Energiemangellage».
4. Die Energiesparmassnahme betreffend Temperaturabsenkung in den Büroräumlichkeiten während der Weihnachtsferien wird nicht weiterverfolgt.
5. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Task Force «Energiemangellage» (Versand durch Departementssekretariat DTB), Informatikdienste Winterthur und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Im Hinblick auf eine Energiemangellage hat der Stadtrat am 31. August 2022 beschlossen¹, eine Task Force «Energiemangellage» – unter der Leitung von Stadtrat Stefan Fritschi – zu bilden. Diese hat insbesondere zur Aufgabe, umgehend Einsparmassnahmen in der Stadtverwaltung zu identifizieren, sodass die Stadtverwaltung Winterthur gemäss Aufruf des Bundesrates Energie spart – damit ihre Vorbildrolle wahrnimmt – und vorbereitet ist, um bei einer Energiemangellage ihren Strom- bzw. Gasverbrauch gemäss den vom Bund verordneten Einsparmengen zu reduzieren.

Am 21. September 2022 wurde mit Stadtratsbeschluss die Task Force «Energiemangellage» konstituiert und dabei beschlossen², dass die Stadtkanzlei und die Departemente bis zum 5. Oktober 2022 der Task Force «Energiemangellage» Energiesparmassnahmen melden. Anschliessend sollten sofort umsetzbare Massnahmen – sofern sie Bevölkerung und Wirtschaft nicht tangieren – umgesetzt werden. Sofort umsetzbare Massnahmen, die aber Bevölkerung und Wirtschaft tangieren, sollten am 2. November 2022 dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet werden.

Allfällige Massnahmen, die im Falle einer vom Bund angeordneten Kontingentierung umgesetzt werden und jeweils Einsparziele von minus zehn, minus zwanzig und minus dreissig Prozent erfüllen müssen, sollten ebenfalls bis 5. Oktober 2022 der Task Force «Energiemangellage» zur Beurteilung und Prüfung eingereicht werden.

Am 5. Oktober 2022 hat der Stadtrat in der Folge eine erste Tranche und am 2. November 2022 eine zweite Tranche von sofort umsetzbaren Einsparmassnahmen beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen³.

Am 23. November 2022 hat der Stadtrat verschiedene Departemente beauftragt⁴ im Nachgang zum Beschluss vom 21. September 2022 betreffend Eventualplanungen für den Fall zyklischer

¹ Vgl. «Energiemangellage: Einsetzung 'Task Force Energiemangellage'» vom 31. August 2022 (SR.22.596-1)

² Vgl. «Organisationen der Task Force 'Energiemangellage' und Aufträge an die Departemente betreffend Energiesparmassnahmen» vom 21. September 2022 (SR.22.668-1)

³ Vgl. «Task Force 'Energiemangellage' – Umsetzung Sofortmassnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs der Winterthurer Stadtverwaltung» vom 5. Oktober 2022 (SR.22.668-2) und «Task Force 'Energiemangellage' – Umsetzung Sofortmassnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs der Winterthurer Stadtverwaltung (2. Tranche)» vom 2. November 2022 (SR.22.668-3)

⁴ Vgl. «Task Force 'Energiemangellage' – Aufträge betreffend Eventualplanungen für den Fall von zyklischen Netzabschaltungen oder ungeplanten und längeren Unterbrechungen der Stromversorgung ('Blackout')» vom 23. November 2022 (SR.22.668-4)

Netzabschaltungen bzw. länger dauernder und unplanmässiger Stromunterbrüche («Blackout»), verschiedene Aspekte der eingereichten Eventualplanungen weiter zu klären.

2 Ausnahmen von den Sofortmassnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs der Winterthurer Stadtverwaltung (1. und 2. Tranche)

Mit den Stadtratsbeschlüssen vom 5. Oktober 2022 und vom 2. November 2022 wurden verschiedene Energiesparmassnahmen für die Winterthurer Stadtverwaltung beschlossen. Viele Massnahmen konnten bereits umgesetzt werden, oder es laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung. Jedoch hat sich gezeigt, dass einzelne Massnahmen in Teilen der Verwaltung zu einem massgeblichen Mehraufwand und massiven Wartezeiten für die Bevölkerung führen und damit den effizienten und kundenorientierten Betrieb der Verwaltung unverhältnismässig einschränken. Infolgedessen sind nunmehr einzelne Ausnahmen von den beschlossenen Energiesparmassnahmen vorzunehmen.

Zweiter Drucker/Kopierer im Schulamt und in der Einwohnerkontrolle bzw. im Zivilstandsamt

Die zwei Drucker/Kopierer der Servicezone 410 im 4. Stock des Superblocks (Departemente Finanzen und Bau; Immobilien und Baupolizeiamt) werden intensiv für den Druck von rund 250 000 Blatt Papier beansprucht. Zudem druckt der Bereich Immobilien dort die Einzahlungsscheine für die Mietenden, während dessen der Drucker für rund 3 Stunden für keine anderen Nutzenden zur Verfügung steht. Dieser ausserordentlich hohe Druckaufwand rechtfertigt es, in dieser Servicezone weiterhin beide Drucker zu betreiben.

Die zwei Drucker/Kopierer der Servicezone im 5. Stock des Superblocks (Departement Schule und Sport, Schulamt) werden ausserordentlich intensiv für den Druck von rund 1200 Anmeldungen für den Kindergarten, rund 4200 Rechnungen für die Betreuungskosten, den Druck monatlicher Rechnungen für die Nutzung der Schulbauten (u.a. Parkplätze, Bewilligungen) und monatlicher Rechnungen für die Elternbeiträge für das Mittagessen der externen Sonderschulungen beansprucht. Dieser ausserordentliche Druckaufwand rechtfertigt es, in dieser Servicezone weiterhin beide Drucker zu betreiben, da die Druckvorgänge sonst erheblich länger dauern würden und ein rechtzeitiger Versand der verschiedenen Unterlagen nicht mehr gewährleistet wäre.

Diese Ausnahme steht unter dem Vorbehalt, dass die Abklärungen zwischen Schulamt und Informatikdienste Winterthur (IDW) betreffend Druckmöglichkeit im IDW-Druckzentrum nicht aufzeigen, dass der Druck bei der IDW erfolgen könnte.

Auch in der Einwohnerkontrolle und im Zivilstandsamt besteht ein grosser Druck- und Kopierbedarf. Dieser hat sich u.a. durch den Ukraine Konflikt (Flüchtlinge) weiter akzentuiert. Im Weiteren sind die beiden Drucker jeweils mit unterschiedlichen Papierarten (u.a. Sicherheitspapier) befüllt.

Wäre nur ein Drucker in Betrieb, müssten die unterschiedlichen Papiersorten jeweils von Hand bei jedem Druckvorgang gewechselt werden. Bereits mit dem Betrieb zweier Drucker kommt es teilweise zu längeren Wartezeiten für die Kundschaft. Mit der Ausserbetriebnahme des zweiten Druckers würden sich die Wartezeiten zusätzlich verlängern, was weder für die Kundschaft noch für die Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle bzw. des Zivilstandsamts zumutbar wäre und den effizienten Betrieb der Verwaltung entscheidend reduzieren würde.

Elektrisch betriebener Weihnachtsschmuck in Schulen, Kindergärten und Alterszentren

Die Bewohnenden der Alterszentren konnten 2020 und 2021 die Weihnachtstage aufgrund der Pandemie nur mit grossen Einschränkungen feiern. Entsprechend wird dieses Jahr versucht, die Weihnachtstage möglichst feierlich und in traditionsgemässen Rahmen zu gestalten. Ausserdem handelt es sich bei den Alterszentren – im Gegensatz zu einem Verwaltungsgebäude mit Büroräumlichkeiten – um das Zuhause der Bewohnenden und nicht um einen Arbeitsplatz. Städtische Mitarbeitende müssen denn auch in ihrer privaten Wohnung nicht gezwungenermassen auf stromverbrauchenden Weihnachtsschmuck verzichten.

Der Verzicht auf die Weihnachtsbeleuchtung stellt folglich für diese vulnerablen Personen eine unverhältnismässige Einschränkung dar – insbesondere auch, da mit dieser Massnahme in der Regel nur ein geringer Energieverbrauch verbunden ist.

Gleiches gilt für die Schulen und Kindergärten; auch hier steht das Verbot von elektrisch betriebenem Weihnachtsschmuck nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zur eingesparten Energiemenge.

Der Verzicht auf Weihnachtsbeleuchtung in Alterszentren, in Schulen und Kindergärten ist auch kaum zu begründen, wenn zu gewissen Zeiten in der Innenstadt die – privat betriebene – Weihnachtsbeleuchtung eingeschaltet wird. Zudem besteht in der Praxis zwischen den öffentlichen Alterszentren und Schulen und den jeweiligen privaten Institutionen eine ungleiche Situation, da die privaten Institutionen weiterhin Weihnachtsbeleuchtungen anbringen dürfen.

In der übrigen Verwaltung bleibt das Verbot von elektrisch betriebenem Weihnachtsschmuck bestehen. Für Mitarbeitende und die Kundschaft der Stadtverwaltung ist der Verzicht auf stromverbrauchenden Advents- und Weihnachtsschmuck zumutbar. Zudem ist es weiterhin wichtig, dass die Verwaltung ein Vorbild betreffend Energiesparmassnahmen ist und dies u.a. mit dem Verzicht auf die Beleuchtung der Weihnachtsbäume vor dem Stadthaus bzw. in der Publikumszone des Superblocks öffentlichkeitswirksam zeigt.

3 Abklärungen betreffend Temperaturabsenkung während der Weihnachtsfeiertage 2022/2023

Der Stadtrat hat die Task Force «Energienangellage» beauftragt, mit den Departementen abzuklären, ob in allen städtischen Verwaltungsgebäuden die Raumtemperatur während der Weihnachtsferien gesenkt werden könnte. Die Abklärungen mit dem Departement Finanzen ergaben, dass die Klärung organisatorisch kaum möglich ist, an welchen Arbeitsplätzen in den Weihnachtsferien gearbeitet wird. Im Weiteren werden sich insbesondere mit dem Jahresabschluss beschäftigte Mitarbeitende während dieser Zeit in den Büroräumlichkeiten aufhalten – obwohl die Stadtverwaltung während dieser Zeit geschlossen ist. Technisch ist es ausserdem kaum möglich, nur einzelne Räume zu heizen. Insgesamt stünde der Aufwand in keinem Verhältnis zu den erwarteten Einsparungen. Infolgedessen wird diese Massnahme nicht weiterverfolgt.

4 Externe und interne Kommunikation

Die Departementssekretärinnen und -sekretäre sind dafür zuständig, die vorliegend beschlossenen Ausnahmen den jeweiligen Verwaltungseinheiten mitzuteilen.

Eine weitergehende externe oder interne Kommunikation ist nicht vorgesehen.